

In der Parteigerichtssache

des Herrn H aus B

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B-H,

vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden,

Herrn Bezirksstadtrat S in B

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1998 in Bonn unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Präsident des Landgerichts Dr. Friedrich August Bonde

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D. Dr. Pia Rumler-Detzel

Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. Carl Ludwig Sträter

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Berlin vom 19. Februar 1997 - CDU-LPG 3/96 - wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist seit Dezember 1989 Mitglied der CDU, Ortsverband H-N. Zuvor war er Mitglied im "Demokratischen Aufbruch" (DA).

Am 16.01.1995 beschloß der Vorstand des Antragstellers auf Empfehlung der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes H-N vom 04.01.1995, gegen den Antragsgegner einen Ausschlußantrag wegen parteischädigenden Verhaltens zu stellen und den Antragsgegner bis zur rechtskräftigen Entscheidung

über den Ausschlußantrag von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied der CDU auszuschließen. Der Ausschlußantrag wurde damit begründet, daß der Antragsgegner zum einen eine Kandidatur zu den Wahlen 1994 zum Deutschen Bundestag angestrebt und dazu offenbar außerhalb der CDU eine Meinungsumfrage durchgeführt sowie Unterstützungsunterschriften gesammelt, zum anderen in einer Reihe von Briefen, u. a. vom 30.08.1994 an den Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. W MdB, wahrheitswidrige und irreführende Behauptungen verbreitet habe. Damit seien sowohl das Ansehen des Kreisverbandes, insbesondere der Vorsitzenden, diskriminiert als auch die Wahlchancen der Wahlkreiskandidatin der CDU, Dr. S B-P MdB, beeinträchtigt worden. Eine Mitteilung über diesen Beschluß, insbesondere über den vorläufigen Dispens seiner Mitgliedsrechte, erging an den Antragsgegner mit Schreiben vom 13.02.1995.

In einem Schreiben vom 31.08.1995 des Bezirkswahlleiters des Bezirkswahlamtes H an die damalige Vorsitzende des Antragstellers wurde mitgeteilt, daß der Antragsgegner als Einzelbewerber zur Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 22.10.1995 für den Wahlkreis 1 in H angetreten und am 17.08.1995 der Einzelbewerbervorschlag bestätigt worden sei. Er kandidierte in dem Wahlkreis, in dem die CDU Frau K nominiert hatte.

In einem mit den Worten "Ihr Kandidat für das Abgeordnetenhaus" überschriebenen Flugblatt vom Juni 1995 hatte sich der Antragsgegner u. a. mit folgenden Ausführungen an die "Mitbürgerinnen und Mitbürger" gewandt: "Der einzige Einzelbewerber für einen Platz auf der Wahlliste im Wahlkreis 1 von H stellt sich Ihnen zu einer Fragestunde. Da einige Parteien meinen politischen Vorstellungen nicht entsprechen oder mir die Möglichkeit zur demokratischen Mitarbeit verweigern, sehe ich eine politische Betätigung auf der Basis des Grundgesetzes und des Wahlgesetzes nur durch die Einzelbewerbung gegeben. Ohne die Unterstützung durch eine Partei, nur gestützt auf das Vertrauen der Mitbürger, will ich die Möglichkeit nutzen, mich für folgende Ziele besonders einzusetzen: ...". Dieses Flugblatt hatte der Antragsgegner vor der Verhandlung vor dem Kreisparteigericht Vertretern des Antragstellers überreicht.

Das als zuständig bestimmte Kreisparteigericht der CDU-B-R wies den Ausschlußantrag mit Beschluß vom 12.09.1995 mit der Begründung zurück, daß der dargelegte Sachverhalt, insbesondere hinsichtlich der von dem Antragsgegner in seinen Briefen geübten Kritik und der durchgeführten Meinungsumfrage, ein parteischädigendes Verhalten nicht begründe. Das Kreisparteigericht führte weiter aus, ein Ausschlußgrund im Sinne von § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU käme allerdings in Betracht, wenn der Antragsgegner bei der Bundestagswahl 1994 als unabhängiger Bewerber gegen die Wahlkreiskandidatin der CDU aufgetreten wäre. Ein solches Verhalten hätte einen Verstoß gegen die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei dargestellt (Beschluß des Bundesparteigerichtes vom 29.04.1991 - CDU-BPG 8/90).

Der mit den Gründen versehene Beschluß des Kreisparteigerichts wurde dem Antragsgegner am 26.09.1995 durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Am 09.10.1995 beschloß der Vorstand des Antragstellers, ein erneutes Parteigerichtsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses gegen den Antragsgegner zu beantragen und ihn ab sofort von seinen Rechten als Mitglied der CDU zu suspendieren. Der entsprechende Antrag wurde im wesentlichen damit begründet, daß der Antragsgegner als Einzelbewerber für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 22.10.1995 kandidiere, ausweislich des erwähnten Flugblattes ohne Unterstützung durch eine Partei seine Ziele verfolgen wolle und somit seinen Pflichten als CDU-Mitglied nicht mehr nachkommen könne. Von dem Beschluß wurde der Antragsgegner mit Schreiben vom 12.10.1995 unterrichtet.

Das wiederum für zuständig bestimmte Kreisparteigericht der CDU-R hat nach Anhörung der Beteiligten auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.04.1996 den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen und bis zur Rechtskraft der Entscheidung die Suspendierung von der Ausübung seiner Parteirechte angeordnet. In seiner Begründung hat das Kreisparteigericht ausgeführt, der Antragsgegner habe mit seiner Einzelkandidatur zur Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 22.10.1995 für den Wahlkreis 1 in H. erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei sei verletzt worden, weil er als Mitglied der CDU bei einer Wahl als unabhängiger Bewerber in einem Wahlkreis neben der Kandidatin der CDU auftreten sei. Dabei komme es nicht darauf an, daß er zum Zeitpunkt seiner Kandidatur von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausgeschlossen gewesen sei und sich nicht um eine Kandidatur auf der CDU-Liste bemüht habe. Vom ihm sei weder dargelegt worden, daß er ohne Suspendierung sich um eine Kandidatur auf der CDU-Liste beworben hätte, noch habe er die Beseitigung des Ausschlusses von den Mitgliedsrechten im Wege der Einstweiligen Anordnung beantragt. Durch seine Kandidatur sei der CDU ein schwerer Schaden entstanden. Die Einzelbewerbung habe das Bild der innerparteilichen Zerrissenheit hervorgerufen. Der Antragsgegner habe auch schuldhaft gehandelt. Er habe seine Kandidatur aufrechterhalten, obwohl er in dem Beschluß des Kreisparteigerichts vom 12.09.1995 darauf hingewiesen worden sei, daß ein solches Verhalten parteischädigend sei. Dieses sei mit dem Parteiausschluß zu ahnden. Die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme sei nicht ausreichend.

Gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt. Er hat gerügt, daß das Kreisparteigericht nicht im ausreichenden Maße die Gründe für seine Einzelkandidatur berücksichtigt habe.

Er hat beantragt,

den Beschluß des Kreisparteigerichtes R. vom 15.04.1996 aufzuheben und
den Ausschlußantrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht am 19.02.1997 sind die Beteiligten mittels Einschreiben vom 27.01.1997 mit dem Hinweis geladen worden, daß das Landesparteigericht gemäß § 26 Abs. 3 PGO auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden könne.

Das Landesparteigericht der CDU-Berlin hat durch Beschluß vom 19. Februar 1997 die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. In seiner Begründung hat das Landesparteigericht sich die Gründe des Kreisparteigerichtes zu eigen gemacht. Es hat weiter ausgeführt, daß sich der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung nach wie vor uneinsichtig gezeigt habe, sein Verhalten für berechtigt halte und der Meinung sei, daß seine Kandidatur als Einzelbewerber der CDU genutzt habe. In Kenntnis parteirechtlicher Folgen sei er aus Trotz den Weg der Einzelkandidatur gegangen. Ein Parteiausschluß gemäß § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU sei auch unter Berücksichtigung von § 31 PGO unumgänglich.

Die mit Gründen versehene Entscheidung des Landesparteigerichtes ist als Einschreiben mit Rückschein am 09.06.1997 zur Post gegeben und dem Antragsgegner am 11.06.1997 ausgehändigt worden.

Gegen sie hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 06.07.1997, bei der CDU in Bonn eingegangen am 08.07.1997, Rechtsbeschwerde eingelegt und dieses Rechtsmittel gleichzeitig damit begründet, daß das Landesparteigericht gegen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung verstoßen habe.

Er rügt im einzelnen, daß

1. das Landesparteigericht gegen § 141 ZPO verstoßen habe, da der Prozeßgegner zum Termin nicht erschienen sei, auch keinen Vertreter entsandt habe und dies durch das Gericht nicht ausreichend gewürdigt worden sei,
2. das Landesparteigericht nicht im Sinne des § 230 ZPO gehandelt bzw. diese Vorschrift zu seinem Nachteil nicht beachtet habe,
3. gemäß § 551 Nr. 5 ZPO ein absoluter Revisionsgrund vorliege, da die Gegenpartei nicht nach den Vorschriften im Verfahren vertreten gewesen sei bzw. ihm nicht bekannt gegeben worden sei, daß die Gegenseite ausdrücklich oder stillschweigend die Prozeßführung genehmigt habe,
4. ihm der Beschluß zu spät verkündet worden sei, da zwischen Entscheidung und Zustellung ein Zeitverzug liege, der den Fristen gemäß § 310 ZPO widerspreche.

Darüber hinaus rügt er, daß von keinem Parteigericht jemals die Anträge auf Wiederherstellung seiner Parteirechte behandelt worden seien. Durch die Bearbeitungsfristen der Parteigerichte sei ihm über Jahre die Möglichkeit genommen worden, seine Parteirechte wahrzunehmen und vor der Versammlung oder dem Vorstand der Kreisorganisation eine Stellungnahme abzugeben. Daher sei seine Handlungsweise gegen das undemokratische Verhalten keine Trotzreaktion gewesen, sondern der Versuch, über die Parteigerichtsverfahren undemokratische Zustände und Handlungen offenzulegen. Ihm sei zwar bewußt, daß er damit gegen das Statut verstoßen habe, es sei jedoch keine feindliche Handlung gegen die Partei, die einen Ausschluß rechtfertige.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Er verweist in seiner Stellungnahme vom 21.09.1997 auf die bisherigen Schriftsätze und die Anträge in den Verfahren vor dem Kreis- und dem Landesparteigericht und macht sich die angegriffene Entscheidung zu eigen.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist zulässig; sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

Die Rüge des Antragsgegners, das Landesparteigericht habe im Hinblick darauf, daß der Prozeßgegner zum Termin nicht erschienen sei und auch keinen Vertreter entsandt habe, gegen die Vorschriften des § 141, § 230 und 551 Nr. 5 der ZPO verstoßen, greift nicht durch.

Nach der speziell für die Parteigerichtsverfahren geltenden Regelung des § 26 Abs. 3 PGO steht es im Ermessen des Parteigerichts, auch ohne Anwesenheit der Beteiligten zu verhandeln und zu entscheiden, soweit - wie es hier der Fall war - die Beteiligten in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden. Der Antragsgegner hatte keinen Anspruch auf ein Erscheinen von Vertretern der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung.

Auch die Rüge des Antragsgegners, der Beschluß des Landesparteigerichts sei ihm erst mehrere Monate nach der Verkündung und damit verspätet zugestellt worden, greift nicht durch. Nach der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27.04.1993 (BVerwGE 92, 367 ff; NJW 1993, 2603 ff.) ist für Gerichte, die mit Berufsrichtern besetzt sind, erst bei Überschreiten einer Frist von fünf Monaten zwischen Verkündung und schriftlicher Niederlegung der Entscheidung ein Aufhebungsgrund gegeben. Der Beschluß des Landesparteigerichts wurde am 19.02.1997 im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet. Der mit Gründen versehene Beschluß wurde am 09.06.1997 zur Post gegeben und am 11.06.1997 dem Antragsgegner ausgehändigt. Damit war bei einem Parteigericht, dessen Mitglieder ihr Amt neben ihren beruflichen Pflichten ausüben, die Frist auf jeden Fall gewahrt.

Die Rechtsbeschwerde ist auch in der Sache unbegründet.

Das Bundesparteigericht hat wiederholt ausgeführt, daß die Kandidatur eines Parteimitglieds als unabhängiger Bewerber neben dem von der Partei benannten Bewerber einen Verstoß gegen die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei darstellt (Beschlüsse vom 24.04.1991 - BPG 8/90 ® - und vom 12.02.1993 - BPG 1/92 ® -). Der Antragsgegner war durch den Beschluß des Kreisparteigerichts vom 12.09.1995, der ihm am 26.09.1995 zugestellt worden war, ausdrücklich auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen worden. Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen von Berlin (Landeswahlgesetz) vom 25.09.1987 (GVBl. S. 2370),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.1995 (GVBl. S. 400), wäre ein Rücktritt von seiner Kandidatur noch bis zum Zeitpunkt vor der Annahme der Wahl zulässig und wirksam gewesen. Er hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Das Landesparteigericht hat damit zutreffend festgestellt, daß der Antragsgegner durch seine Einzelkandidatur erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr einen schweren Schaden zugefügt hat. Er hat mit hoher Wahrscheinlichkeit der CDU Stimmen entzogen und durch sein Handeln das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit geschwächt, indem er den Eindruck der Zerrissenheit bzw. mangelnder Geschlossenheit und damit mangelnder Durchsetzungskraft erweckte.

Die von ihm vorgetragenen Beweggründe, über seine Kandidatur und parteigerichtliche Verfahren undemokratische Zustände und Handlungen im eigenen CDU-Verband offenzulegen, sind nicht überzeugend. Der Antragsgegner hatte hinreichend Möglichkeiten, durch innerparteiliche Initiativen und Anträge auf angebliche Mißstände aufmerksam zu machen; einer so deutlichen öffentlichen Distanzierung von der Partei, wie sie eine eigene Kandidatur darstellt, bedurfte es nicht.

Mit Recht hat das Landesparteigericht auch unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 3 PGO einen Parteiausschluß für geboten erachtet.

Die Rechtsbeschwerde war demgemäß zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.